

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00023 vom 9. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00023 du 9 septembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00023 del 9 settembre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Die massgebenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere betreffend den Rentenanspruch gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und die Invaliditätsbemessung gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), sind im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegeben (Urk. 2 S. 3 Erw. 1, S. 4 f. Erw. 3). Darauf kann, mit nachstehenden Ergänzungen, verwiesen werden.

1.2 Ist die versicherte Person infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch auf Taggeld erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 2 UVG).

Arbeitsunfähigkeit ist gemäss Art. 6 ATSG die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

Den gesetzlich umschriebenen Anspruch auf Heilbehandlung hat die versicherte Person so lange, als von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erwartet werden kann. Trifft dies nicht mehr zu und sind allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen, geht die Unfallversicherung zur Berentung über, wenn der Unfall eine Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG hinterlässt (Art. 19 Abs. 1 UVG e contrario; BGE 116 V 44 Erw. 2c).

2. Strittig sind der Zeitpunkt des Rentenbeginns und die Höhe des Invaliditätsgrads.

3. Im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 4. Februar 2008 - in Bestätigung des angefochtenen kantonalen Entscheids - festgehalten, seit 1. September 2003 habe der Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit, mit einer Leistungseinschränkung von 20 %, voll ausüben können (Urk. 19 S. 5 Erw. 4.1).

Den Invaliditätsgrad hat das Bundesgericht - wie bereits das kantonale Gericht - mit 34 % beziffert (Urk. 19 S. 6 f. Erw. 4.3).

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat ihre Taggeld-Leistungen per Ende 2003 eingestellt und per 1. Januar 2004 durch die zugesprochene Invalidenrente abgelöst.

Sie begründete dies in ihrer Beschwerdeantwort damit, dass nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses per Ende Dezember 2003 für die Bemessung der Arbeitsfähigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen sei, und dass ab 1. September 2003 von der höchstgerichtlich bestätigten vollen Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit auszugehen sei (Urk. 13 S. 5 Ziff. 9).

4.2 Nicht ausdrücklich berücksichtigt hat die Beschwerdegegnerin dabei, dass die erwählte volle Arbeitsfähigkeit mit dem Zusatz verbunden war, dass dabei eine Leistungseinbusse von 20 % bestehe (vorstehend Erw. 3). Daraus wäre zu schliessen, dass mit Blick auf den Taggeldanspruch nach Ablauf einer gewissen Anpassungszeit noch eine Einbusse von 20 % hätte berücksichtigt werden müssen. Dem steht jedoch Art. 25 Abs. 3 Satz 2 UVV entgegen, wonach bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 und weniger Prozent kein Taggeldanspruch besteht.

Somit ist die mit der Rentenzusprache per 1. Januar 2004 verbundene Einstellung der Taggeldleistungen korrekt und nicht zu beanstanden.

Davon abgesehen wäre - nachdem Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen werden (Art. 15 Abs. 1 UVG) und dieser (von Spezialfällen abgesehen) bei beiden Leistungen der gleiche ist - nicht einzusehen, worin das Rechtsschutzinteresse bestehen könnte, anstelle einer Rente entsprechend einer Erwerbseinbusse von 34 % (oder gar, wie beantragt, mindestens 44 %) Taggelder entsprechend einer Einbusse von 20 % zugesprochen zu erhalten.

E. 5

5.1 Aus der Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffs (Art. 8 ATSG) in der Sozialversicherung folgt, dass die Schätzung der Invalidität, auch wenn sie für jeden Versicherungszweig grundsätzlich selbständig vorzunehmen ist,

mit Bezug auf denselben Gesundheitsschaden praxisgemäss denselben Invaliditätsgrad zu ergeben hat (vgl. BGE 131 V 123 Erw. 3.3.3, 126 V 291 f. Erw. 2a mit Hinweisen; Art. 16 ATSG). Da der Unfallversicherer bei der Invaliditätsbemessung indessen regelmässig weder die unfallfremden invalidisierenden Faktoren noch die zum Aufgabenbereich der Invalidenversicherung gehörenden bevorstehenden oder laufenden beruflichen Eingliederungsbestrebungen berücksichtigt, kann der von ihm festgelegte Invaliditätsgrad wohl niedriger sein als jener der Invalidenversicherung, begriffsnotwendigerweise aber nicht höher.

